



## Ferien.

Die Messe für Ferien und Reisen

19. – 22. Januar 2012

### Öffnungszeiten:

Donnerstag und Freitag: 13–20 Uhr

Samstag und Sonntag: 10–18 Uhr

Änderungen vorbehalten.

Name / Firma	
Kontaktperson	
Strasse	
PLZ/Ort	
Telefon 0 /	Fax 0 /
E-Mail	www.

# ANMELDEFORMULAR

### Zutreffendes ankreuzen

<input type="checkbox"/>	Carstandplatz bis 12 Meter Gesamtlänge	Fr. 1'990.–	Marke: _____	Typ: _____	Jahrgang: _____
<input type="checkbox"/>	Carstandplatz bis 13 Meter Gesamtlänge	Fr. 2'190.–	Marke: _____	Typ: _____	Jahrgang: _____
<input type="checkbox"/>	Carstandplatz bis 14 Meter Gesamtlänge	Fr. 2'490.–	Marke: _____	Typ: _____	Jahrgang: _____
<input type="checkbox"/>	Carstandplatz bis 18 Meter Gesamtlänge (mit Anhänger)	Fr. 3'690.–	Marke: _____	Typ: _____	Jahrgang: _____
<input type="checkbox"/>	Gastgewerbebewilligung für Gratis Degustation Fr. 50.– (Getränke und Snacks gegen Bezahlung abzugeben ist nicht gestattet)				
<input type="checkbox"/>	Standfläche Bus-Reise-Markt (ohne Standbau und Infrastruktur)	Spezialpreis	_____ m <sup>2</sup>	à Fr. 125.–	= Fr. _____
<input type="checkbox"/>	Standfläche Ferienmesse (ohne Standbau und Infrastruktur)	Tarif	_____ m <sup>2</sup>	à Fr. 260.–	= Fr. _____
<input type="checkbox"/>	Kundengeldabsicherung	Organisation:	_____		

Alle Preise inkl. Ausstellereintrag, exkl. MWST.

### Destinationsangaben

---



---



---

### Allgemeine Weisungen

- Werbemittel sind nur im Bereich der Standfläche zugelassen.
- Beim Aufstellen der Fahrzeuge muss strikte der Zeitplan und Einweisedienst befolgt werden.
- Während der Messedauer dürfen keine Motoren zwecks Heizen, Luftpumpen etc. gestartet werden. Missbräuche werden mit Fr. 500.– geahndet.
- Bestellformulare für weitere Dienstleistungen wie Strom, Vergünstigungseintritte etc. werden separat versandt.
- Standflächenvergabe nur solange Vorrat. Anmeldeschluss 15. September

### Bemerkungen

---



---



---

Der unterzeichnende Aussteller erklärt die Allgemeinen Bedingungen der Ferienmesse zu akzeptieren.

Ort/Datum: .....	Stempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers: .....
------------------	--

# Aussteller-Reglement: Bus-Reise-Markt Schweiz an der Ferienmesse Bern

## Allgemeine Bedingungen

### Ziel und Zweck

Der Bus-Reise-Markt Schweiz dient der Information, mit was und wem man heute reisen kann. Sie macht es sich zur Aufgabe, die Vielfalt, die dieses innovative Gewerbe anzubieten hat, dem Konsumenten näher zu bringen und im Detail zu erläutern.

### Annahme der Anmeldung

Die auserwählten Carhalter werden zur Teilnahme eingeladen. Mit seiner Unterschrift auf dem offiziellen Anmeldeformular verpflichtet sich der Aussteller, die Teilnahmebedingungen einzuhalten. Die Verletzung dieser Verpflichtung gibt dem Veranstalter das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle ihm geeignet scheinenden Massnahmen zu ergreifen. Der Organisator kann Anmeldungen, die nicht auf dem offiziellen Anmeldeformular basieren, ohne Begründung zurückweisen. Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden und haften für die volle Platzmiete. Der Betrag kann jedoch bei besonderen Umständen und bei einer allfälligen Weitervermietung durch den Veranstalter reduziert werden.

### Standortzuteilung

Die Standortzuteilung erfolgt durch den Veranstalter, welcher sich ausdrücklich das Recht vorbehält, auch nachträgliche Änderungen vorzunehmen. Platzierungswünsche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigen und bereits am Nachmittag – vor dem Eröffnungstag – zum Aufstellen bereitstehen. Stromanschlüsse 220 V und 380 V können bestellt werden.

### Allgemeine Weisungen

Werbemittel sind nur im Bereich der Standfläche zugelassen. Während der ganzen Messedauer dürfen keine Motoren gestartet werden. Missbräuche werden mit Fr. 500.– geahndet.

### Organisator

Als Bus-Reise-Markt Schweiz Organisator zeichnet verantwortlich:

#### Transit Service GmbH

Oberlandstrasse 6, Postfach 349  
3700 Spiez

Kontaktperson: Viktor Ackermann  
Natel 079 311 17 37  
Telefon 033 654 57 27  
Fax 033 654 70 40  
info@transitservice.ch

### 1. Veranstalter

Als Veranstalter zeichnet verantwortlich:

#### FairCom AG

(Ein Unternehmen der  
BEA Bern Expo)  
Hinterer Schermen 29  
CH-3063 Ittigen

Telefon 031 922 06 13

Fax 031 922 04 45

### 2. Annahme der Anmeldung

Das Teilnahmegesuch ist auf dem offiziellen Anmeldeformular zu stellen. Mit seiner rechtsgültigen Unterschrift auf dem Teilnahmegesuch verpflichtet sich der Aussteller insbesondere:

- Sich an das vorliegende Reglement und die sich darauf stützenden Entscheide des Veranstalters zu halten. Gegen diese Entscheide ist keine Berufung möglich.
- Seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreuen.
- Seinen Stand innerhalb der angegebenen Fristen aufzubauen/ abzubauen und zu räumen. Über die definitive Annahme der Anmeldung entscheiden die Veranstalter. Die Anmeldung gilt als Vertrag, wenn der Veranstalter sie schriftlich bestätigt. Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Begründung zurückweisen.

### 3. Rücktritt von der Anmeldung

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. Verzichtet ein Aussteller vor abgeschlossener Platzzuteilung auf eine Messebeteiligung, so haftet er für seine volle Platzmiete und allfällige Nebenkosten. Austausch oder die Weitergabe an Dritte ist nur mit Einwilligung des Organizers Bus-Reise-Markt Schweiz zulässig.

### 4. Platzmiete

Die Platzmieten sind auf dem Anmeldeformular definiert. Die MwSt wird auf der Rechnung separat aufgeführt.

### 5. Verrechnung und Zahlung

Die Teilnahmegebühren sind ohne jegliche Abzüge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Ohne vorgängige Rechnungsbegleichung ist die Teilnahme an der Messe nicht möglich.

### 6. Der Direktverkauf

Der Direktverkauf von Waren ist gemäss Ladenschlussreglement der Gemeinde Bern gestattet. Der Abschluss von Verträgen mit Erfüllungsort oder Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz ist verboten (Weisung der Polizeidirektion der Stadt Bern vom Februar 1980).

### 7. Prospektverteilung

Die Prospektverteilung ist nur im Bereich der Standfläche zugelassen.

### 8. Degustationen

Stände, an welchen Ess- oder Trinkwaren gratis zur Konsumation – im Sinne eines Wirtschafts- oder Barbetriebes – abgegeben werden: Sie unterstehen der kantonalen Gesetzgebung über Gastwirtschaftsbetriebe. Die Bewilligung für Degustationsstände wird durch die Ausstellungsleitung für alle Betriebe gesamthaft eingeholt. Die Gebühren für diese Bewilligung werden den Inhabern von Degustationsständen anteilmässig verrechnet.

### 9. Versicherungen

Jeder Aussteller hat für sein Ausstellungs-gut eine Versicherung gegen Feuer, Wasser, Transportschäden, Beschädigung und Diebstahl abzuschliessen. Die Versicherung kann über die Generalpolice der FairCom AG mit der Basler Versicherung abgeschlossen werden (Formular wird mit den technischen Unterlagen zugestellt). Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungs-Versicherung eintreten können.

### 10. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Ein verbindliches Merkblatt kann beim Veranstalter direkt bezogen werden.

### 11. Musikvorführungen

Musikdarbietungen an Ausstellerständen müssen mit dem Veranstalter vereinbart werden. Die Vermittlung jeglicher Art von Musik – auch für den «rein privaten Gebrauch des Verkaufspersonals» – ist verboten; es sei denn, die Aussteller hätten rechtzeitig die gesetzliche Erlaubnis bei der Suisa, Postfach, 8038 Zürich, Tel. 01 485 66 66, eingeholt.

### 12. Gratis-Verlosungen, Wettbewerbe

Die Durchführung von Gratis-Verlosungen und Wettbewerben aller Art sind erst nach Zustimmung der Ausstellungsleitung erlaubt.

### 13. Hausrecht

Die Veranstalterin übt auf dem gesamten Areal der BEA für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Ausstellung das Hausrecht aus. Die Messeleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann jederzeit von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Platzmiete, Gebühren usw. oder Schadenersatz zu. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, jede ihr geeignet scheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungs-betrieb zu treffen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie, wenn eine schriftliche Verwarnung mit Fristsetzung fruchtlos blieb, das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Aussteller durchführen lassen.

### 14. Beanstandungen

Allfällige Reklamationen, die Geschehnisse während der Messe betreffen, müssen während der Veranstaltung bei der Messeleitung angebracht werden.

### 15. Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen oder erschweren, erwachsen dadurch den Ausstellern keine Schadenersatzansprüche.

### 16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen können, ist Bern.

Ittigen, im Juli 2011